



Rechnungsprüfungsamt

- Fachbereich 14 -

Stadt Jever · 26441 JEVER			
Eing.: 24. Nov. 2022			

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31.12.2015

der
Stadt Jever

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	4
1.1.	Prüfungsauftrag	4
1.2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1.3.	Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung.....	5
1.4.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
1.4.1.	Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Genehmigungen.....	6
1.4.2.	Vorläufige Haushaltsführung	6
1.4.3.	Haushaltsplan 2015, 1. Nachtrag 2015	6
1.4.4.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm.....	7
1.4.5.	Verpflichtungsermächtigungen.....	7
1.4.6.	Ausführung des Haushaltsplans	7
1.4.7.	Investitionskredite, Schuldenmanagement.....	9
1.4.8.	Liquidität einschließlich Liquiditätskredite.....	9
1.4.9.	Haushaltssicherungskonzept	9
1.4.10.	Stellenplan	9
2.	Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	10
2.1.	Allgemeines	10
2.2.	Buchführung	10
2.3.	Anordnungs- und Belegwesen	11
2.4.	Kassenwesen	11
2.5.	Internes Kontrollsystem	11
2.6.	Systemprüfungen.....	12
3.	Prüfung des Jahresabschlusses	12
3.1.	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	12
3.2.	Aktivseite der Bilanz	13
3.2.1.	Immaterielles Vermögen	13
3.2.2.	Sachvermögen	13
3.2.3.	Finanzvermögen	15
3.2.4.	Liquide Mittel	16
3.2.5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	17
3.3.	Passivseite der Bilanz.....	17
3.3.1.	Nettoposition	17
3.3.2.	Schulden	18
3.3.3.	Rückstellungen	19
3.3.4.	Passive Rechnungsabgrenzung	19
3.4.	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	20
3.5.	Ergebnisrechnung.....	20
3.5.1.	Allgemeines	20
3.5.2.	Jahresergebnis	20
3.5.3.	Plan-Ist-Vergleich	21
3.6.	Finanzrechnung	21
3.6.1.	Allgemeines	21
3.6.2.	Finanzlage	21
3.6.3.	Plan-Ist-Vergleich	22
3.7.	Anhang und Anlagen zum Anhang	22
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	23
5.	Prüfung von Vergaben	24
6.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
7.	Bestätigungsvermerk	24

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Jever

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B.A.	Bachelor of Arts
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LzO	Landessparkasse zu Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Stadt Jever
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2015 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Frau BA Maria Bruchmann und Frau Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) Mena Bunjes durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Stadt Jever am 14.06.2022 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Stadt, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Stadt. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Stadt, Herrn Jones, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2022 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2015, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2015 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit von August 2016 bis Januar 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Stadt Jever einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beschränkte sich daher vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde am 06.10.2022 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Jever beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Albers für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 18.11.2022 im Amtsblatt für die Stadt Jever öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.11.2022 bis einschließlich 29.11.2022. Das Haushaltsjahr 2014 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

In der Ratssitzung vom 06.10.2022 wurde beschlossen, dass das ordentliche Ergebnis i.H.v. -451.295,81 € mit dem auf die vorhandenen Stiftungen entfallenden Fehlbetrag i.H.v. 115.450,31 € verrechnet und der zweckgebundenen Rücklage entnommen wird. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 592.994,08 wird gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 335.845,50 € verrechnet. Das verbleibende außerordentliche Ergebnis i.H.v. 257.148,58 € wird gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kamerale Abschluss verrechnet.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Genehmigungen

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Stadt Jever beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 19.03.2015 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2015 mit Schreiben vom 10.06.2015 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte auf der Homepage der Stadt Jever am 18.06.2015 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 29.06.2015 bis zum 07.07.2015.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Jever gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 08.10.2015 vom Rat der Stadt Jever beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 13.10.2015. Am 22.10.2015 wurde die 1. Nachtragssatzung auf der Homepage der Stadt Jever veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 02.11.2015 bis zum 10.11.2015.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.3. Haushaltsplan 2015, 1. Nachtrag 2015

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Gemäß § 115 Abs. 1 NKomVG gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend für die Nachtragssatzungen. Damit sind für die Aufstellung des Nachtrags die Vorschriften über den Haushaltsplan ebenfalls anzuwenden.

Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2015 und die Nachträge verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2015 und die Nachträge vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadtverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt vier Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Stadt Jever entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2015 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigelegt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2015 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2014 bis 2018.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG in Höhe von 130.700,00 € ausgewiesen. Im 1. Nachtragshaushalt wurden die Verpflichtungsermächtigungen erhöht und auf 380.700,00 € festgesetzt.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
ordentliche Erträge	23.489.120,01	23.216.500,00	+272.620,01
ordentliche Aufwendungen	23.065.873,33	24.097.100,00	+1.031.226,67
ordentliches Ergebnis	423.246,68	-880.600,00	+ 1.303.846,68
außerordentliche Erträge	945.288,63	19.600,00	+ 925.688,63
außerordentliche Aufwendungen	142.307,06	111.500,00	- 30.807,06
außerordentliches Ergebnis	802.981,57	- 91.900,00	+ 894.881,57

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt nicht erreicht; die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 24.097.100,00 € übersteigen die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 23.216.500,00 €. Für den außerordentlichen Haushalt ist der Haushaltsausgleich in der Planung erreicht; die außerordentlichen Erträge i.H.v. 146.200,00 € übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. 102.400,00 €.

Im Gegensatz zur Planung ist der der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in der Ausführung gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 423.246,68 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 802.981,57 € ab. Das Jahr 2015 schließt somit mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1.226.228,25 € ab. Darin enthalten ist ein Überschuss der Stiftungen i.H.v. 1.285,03 €, sodass der Jahresüberschuss des städtischen Haushalts insgesamt 1.224.943,22 € beträgt.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat der Stadt Jever im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung - in € -	Plan - in € -	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) - in € -
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.150.450,00	21.809.400,00	+ 341.050,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.107.211,10	21.750.500,00	+ 643.288,90
Saldo	1.043.238,90	58.900,00	+ 984.338,90
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.653.742,51	3.461.800,00	- 808.057,49
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.199.299,03	3.195.700,00	- 3.599,03
Saldo	- 545.556,52	266.100,00	- 811.656,52
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.250.000,00	0,00	+ 1.250.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	453.420,06	440.600,00	- 12.820,06
Saldo	796.579,94	-440.600,00	+ 1.237.179,94
haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.317.060,25		+ 2.317.060,25
haushaltsunwirksame Auszahlungen	3.204.900,53		- 3.204.900,53
Saldo	- 887.840,28		- 887.840,28
End- bzw. Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	444.278,04	1.817.500,00	- 1.373.221,96

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Stadt sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung weist die Stadt Jever in der Planung und in der Ausführung jeweils einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln aus. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist in der Ausführung negativ. Im Gegensatz dazu ist der Saldo aus Finanzierungstätigkeit in der Ausführung positiv.

In weiterer Folge wird in der Ausführung des Haushalts sowie in den geplanten Ansätzen ein positiver Finanzmittelbestand ausgewiesen. Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2015 beträgt 444.278,04 €.

1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsplan i.H.v. 282.500,00 € veranschlagt. Im 1. Nachtragshaushalt wurden die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 282.500,00 € vermindert und auf 0,00 € festgesetzt.

1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 4.500.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 10.06.2015 ihre Genehmigung erteilt.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Sowohl die Haushaltssatzung als auch die Nachtragssatzung für das Jahr 2015 weisen entsprechend § 110 Abs. 4 und Abs. 5 NKomVG einen unausgeglichenen Haushalt aus. Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist für die Folgejahre unausgeglichene Ergebnisse aus, sodass entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG von der Stadt Jever ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und neue Fehlbeträge vermieden werden sollen. Entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept für 2015 in der Sitzung des Rates vom 19.03.2015 beschlossen. Ausweislich der jeweiligen Haushaltsgenehmigungen waren die Haushalte für die Jahre 2015 bis 2017 in der Planung nicht ausgeglichen.

Anmerkung: Mit der Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2018 wurden für zukünftige Haushaltsjahre jedoch ausgeglichene Haushalte und für das Haushaltsjahr 2019 Überschüsse prognostiziert.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2014 5,63 Stellen auf Beamte, 78,91 auf tariflich Beschäftigte und 6 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung. Im Rahmen des 1. Nachtrags wurden in der Abteilung soziale Dienste 1,0 Stellenanteile und bei der Paul-Sillus Grundschule 0,13 Stellenanteile zusätzlich geschaffen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Stadt Jever entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Stadt Jever zum 15.05.2012 erlassen.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Stadt Jever umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software „doppik & more“ auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den allgemeinen Vertreter, Herrn Müller, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachdiensten durch den Aufgabenbereich der „Buchhaltung“. Die Erstellung der Anordnungen im Bereich der Investitionstätigkeit wird zentral im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften vorgenommen. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erfassung der Anordnungen im SAP-System. In den Aufgabenbereich „Stadtkasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf gemeinsam mit der KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Stadt Jever getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit von August 2016 bis Januar 2017 (mit Unterbrechungen) wurde für das Jahr 2015 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Stadtkasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die Ablage der Belege erfolgte ordnungsgemäß.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Im Jahr 2015 wurde durch das RPA keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Stadt Jever ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Stadt sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Jahr der Prüfung im Jahr 2022 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgten über Systemchecks durch die KDO im Juni 2021. Die Systemchecks unterlagen nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 bis zum 31.03.2016 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 14.06.2022. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Stadt nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2015
1. Immaterielles Vermögen	2.834.752,00 €
2. Sachvermögen	67.979.668,99 €
3. Finanzvermögen	1.880.259,76 €
4. Liquide Mittel	444.278,04 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.564,98 €
Bilanzsumme	73.160.523,77 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 929.023,13 € erhöht.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

2.834.752,00 €

Vorjahr 2.916.849,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 29.000,00 € und geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 2,8 Mio. € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software.

Die ausgewiesenen Investitionszuwendungen und -zuschüsse betreffen im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme III „Altstadtquartier“ und private Sanierungsmaßnahmen. Im Jahr 2015 wurden weitere Investitionszuschüsse, u.a. für das Feuerwehrmuseum und die Familienförderung geleistet.

3.2.2. Sachvermögen

67.979.668,99 €

Vorjahr 67.306.276,83 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Stadt Jever dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	12.303.251,24 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	19.538.840,33 €
Infrastrukturvermögen	34.118.396,41 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	305.477,67 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	410.523,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	586.392,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	716.788,34 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ setzen sich zusammen aus den Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 9.558.600,00 €) und „sonstige unbebaute Grundstücke“ (rd. 2.744.600,00 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- und Parkanlagen. Die Zu- und Abgänge betreffen im Wesentlichen die Grundstücksflächen in den Baugebieten „Normannenviertel“ und „Vosshörn“. Die gebuchte Abschreibung betrifft die Lärmschutzwand „Kostverloren“.

Anmerkung: Die Korrekturbuchung des abnutzbaren Vermögensgegenstandes auf Bilanzkonto 035 erfolgt im Jahr 2020.

Zudem erfolgte die Ausbuchung des Parkplatzes am Graftenhaus in Höhe von 71.232,77 mit Neuausweisung unter der Position 2.3.1 Infrastrukturvermögen. Der ausgewiesene Wert der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ hat sich um rd. 397.400,00 € erhöht. Zurückzuführen ist dies auf den Ankauf von Flächen im Baugebiet „Normannenviertel“ und Nebenkosten des Baugebietes „Vosshörn“. Demgegenüber standen Abgänge aufgrund des Verkaufs von Flächen im Baugebiet „Normannenviertel“ und im Baugebiet „Vosshörn“.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,16 Mio. € erhöht. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Der Bilanzwert der „Grundstücke mit Wohnbauten“ hat sich nicht berichtsrelevant verändert. Bei den „Grundstücken mit sozialen Einrichtungen“ wirkt sich insbesondere die Fertigstellung des Graftenhauses bilanz erhöhend aus. Es sind Herstellungskosten i.H.v. rd. 241.300,00 € angefallen; zudem erfolgte die Umbuchung der bereits in Vorjahren angefallenen Herstellungskosten i.H.v. rd. 932.100,00 € von der Position „Anlagen im Bau“. Außenanlagen beim Graftenhaus wurden in Höhe von rd. 66.000,00 € aktiviert. Die Zunahme bei der Bilanzposition „Grundstücke mit Schulen“ ist zurückzuführen auf die Ausstattung der Paul-Sillus Schule und der Grundschule Harlinger Weg mit Jalousien (rd. 12.800,00 €) und den Einbau eines Aufzugs (rd. 132.400,00 €) an der Grundschule Harlinger Weg. Die „Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ haben sich aufgrund eines Grundstücks in der Gudrunstraße erhöht. Die übrigen Positionen haben sich aufgrund von Abschreibungen verringert.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 387.100,00 € verringert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Stadt Jever ausgewiesen. Der Wert des Grund und Bodens hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 179.400,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind u.a. Zugänge von Straßengrundstücken des Baugebietes „Vosshörn“ (rd. 36.000,00 €) und des Baugebiets „Normannenviertel“ (rd. 92.000,00 €). Es wurde zudem eine Umbuchung von der Position 2.1.1 in Höhe von 64.054,24 € für Parkeinrichtungen des Graftenhauses vorgenommen. Bei der Bilanzposition „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ liegt ein Zugang i.H.v. rd. 6.500,00 € vor; dieser betrifft eine im Bebauungsplan des Baugebietes „Normannenviertel“ festgesetzte Wasserfläche. Bei der Bilanzposition „Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen“ liegen Abgänge i.H.v. rd. 560.100,00 € vor. Diese Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Straßen- und Wegeaufbau sowie die Orts- und Straßenbeleuchtung der Stadt. Die Zugänge sind insbesondere zurückzuführen auf den Ausbau der Anton-Reling-Straße / Kiebitzstraße (einschl. Straßenbeleuchtung) (rd. 95.700,00 €), den Parkplatz am Graftenhaus (rd. 85.800,00 €), den Ausbau der Straßen einschließlich Beleuchtung im Baugebiet „Normannenviertel“ (rd. 307.200,00 €) und den Fußweg St.-Annen-Str./Platz beim Mitscherlichdenkmal (rd. 74.400,00 €). Die Verringerung der übrigen Bilanzpositionen des Infrastrukturvermögens hängt mit den planmäßigen Abschreibungen zusammen.

Bei der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ liegt ein Zugang i.H.v. rd. 336,54 € durch vorzunehmende Abrechnungen der Betonskulpturen vor. Insgesamt sind Abschreibungen i.H.v. rd. 8.500,00 € verbucht worden.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund um rd. 54.800,00 € gesunken. Dies ergibt sich aus planmäßigen Abschreibungen i. H. v. rd. 72.000,00 €. Demgegenüber stand ein Zugang bei den „Fahrzeugen“ i.H.v. rd. 17.200,00 € für einen Absetzkippanhänger.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist ausweislich der Bilanz um rd. 23.600,00 € gesunken. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Abschreibungen i.H.v. rd. 151.100,00 €. Demgegenüber standen verschiedene Zugänge (EDV, Sport- und Spielgeräte, Möbel) bei der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ i.H.v. rd. 49.300,00 €. Auch bei der Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände“ wurden Zugänge i.H.v. rd. 78.800,00 € verbucht. Enthalten sind verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden, u.a. Schutzkleidung der Feuerwehr und Möbel für Schulen.

Die Position „Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 513.700,00 € verringert. Ursächlich hierfür sind u.a die Fertigstellung und damit verbundene Umbuchung der Kosten für das Graftenhaus (rd. 932.000,00 €) und die Datenleitung zur Tourist-Info (rd. 11.100,00 €). Neu erfasst unter der Position Anlagen im Bau wurden u.a. Kosten für Baumaßnahmen in den Baugebieten „Normannenviertel“ sowie „Vosshörn“ die zum Stichtag 31.12.2015 noch nicht fertiggestellt waren. Unter der Position geleistete Anzahlungen sin 50.000,00 € erfasst worden für einen Grundstückstauschvertrag im Bereich des Normannenviertels.

3.2.3. Finanzvermögen

1.880.259,76 €
Vorjahr 1.950.829,98 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	8.132,75 €
Beteiligungen	110.017,58 €
Sondervermögen mit Sonderrechnung	696.890,73 €
Ausleihungen	23.519,33 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	573.556,48 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	360.459,92 €
sonstige Vermögensgegenstände	107.682,97 €

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ weist einen Wert von rd. 8.100,00 € aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Wert nahezu halbiert. Es handelt sich hierbei um die ausgewiesenen Anteile an der Jever Marketing und Tourismus GmbH. Es wurde eine dauerhafte Wertminderung festgestellt und die Anteile somit mit einem geringeren Wert in der Bilanz ausgewiesen.

Die Position Beteiligungen hat sich durch das Ausscheiden der Stadt Jever bei der Campingplatz Schortens/Jever GmbH verändert.

Die Zusammensetzung und der Wert der Bilanzposition „Sondervermögen“ sind identisch mit dem Vorjahreswert. Es wird ein Wert i.H.v. 696.890,73 € ausgewiesen.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet zum einen zwei zinslose Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung von vier Altenwohnungen

in Jever-Clevers und des Baus von 12 Mietwohnungen in Jever (Anhalterstraße) aus dem Jahr 1992. Die Verringerung der Ausleihung entspricht den Darlehenstilgungen im Jahr 2015 i.H.v. 11.759,72 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 48.700,00 € gesunken. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt.

Die Bilanzposition „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Standesamt, Meldeamt, Kindergarten) beinhaltet, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 62.300,00 € erhöht. Im Bereich der kommunalen Steuern und der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, ist eine Reduzierung i.H.v. rd. 266.400,00 € zu verzeichnen. Die Stadt Jever hat im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 mithilfe der Auswertung Offener-Posten-Listen eine Wertberichtigung auf nicht werthaltige Forderungen vorgenommen.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ (u.a. Miet- und Pachtforderungen, Forderungen aus Verkäufen) sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 33.400,00 gestiegen. Während die „übrigen privatrechtlichen Forderungen“ (u.a. Forderungen aus Kindergartenbeiträgen und Theaterabonnements) um rd. 32.000,00 € gesunken sind, haben sich die „Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen“ um rd. 139.800,00 € erhöht.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der korrekten Zuordnung der Erträge zu den einzelnen Forderungsarten sowie der periodengerechten Zuordnung und der Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderungen.

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ i.H.v. rd. 107.600,00 € weisen im Wesentlichen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2015 der Stadt Jever i.H.v. 107.682,97 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

	444.278,04 €
Vorjahr	37.856,00 €

Die liquiden Mittel der Stadt Jever betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier OLB 48,81 €, VoBa Jever 34.266,88 €, LzO 407.278,92 €), eine Termingeldanlage i.H.v. 1,00 € und das Bargeld der Stadt i.H.v. 2.682,43 €.

Der Betragsausweis beinhaltet den Gesamtfehlbetrag der bei der Stadt Jever vorhandenen rechtlich unselbständigen Stiftungen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 i.H.v. 98.368,63 € und wird unter den liquiden Mitteln mittels Davon-Vermerk ausgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

21.564,98 €
Vorjahr 19.688,83 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden, jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite darzustellen. Ausgewiesen werden für das Folgejahr u.a. geleistete Beamtengehälter sowie Kfz-Steuern und Kosten für Software-Wartungen, die bereits im Dezember 2015 gezahlt wurden.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2015
1. Nettoposition	60.119.415,54 €
2. Schulden	6.509.625,47 €
3. Rückstellungen	6.482.424,14 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	49.058,62 €
Bilanzsumme	73.160.523,77 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 929.000,00 € erhöht.

3.3.1. Nettoposition

60.119.415,54 €
Vorjahr 58.842.220,50 €

Unter der Nettoposition werden gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen im Wesentlichen bedingt durch die unentgeltliche Übertragung zweier Stichstraßen im Baugebiet „Normannenviertel“ auf die jeweiligen Anleger GemHKVO um rd. 2.800,00 € verringert. Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettoposition abzüglich der Sonderposten, der Rücklagen und des Jahresergebnisses dargestellt.

Bei den Zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich um das Stiftungsvermögen der Stadt Jever sowie im das Erbe Marcus. Dies ist mit einem Wert von 712.687,38 € ausgewiesen.

Die im Jahresverlauf 2015 eingetretene Änderung des Stiftungsvermögens wurde mittels Davon-Vermerk bei den liquiden Mitteln ausgewiesen. Andere Rücklagen wurden nicht ausgewiesen.

Das Jahresergebnis i.H.v. 161.528,77 € weist die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren i.H.v. 1.064.699,48 € und den Jahresüberschuss zum 31.12.2015 i.H.v. 1.226.228,25 € aus. Der

Jahresüberschuss i.H.v. 1.226.228,25 € weist den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 423.246,68 € und den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 802.981,57 € aus. Er beinhaltet den Überschuss der nichtrechtsfähigen Stiftungen i.H.v. 1.285,03 €. Der bereinigte Jahresüberschuss 2015 beträgt daher 1.224.943,22 €.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 53.800,00 € erhöht. Die von der Stadt Jever auszuweisenden „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände“ gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO sind um rd. 23.100,00 € gesunken, ebenso die „Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte“ (um rd. 426.600,00 €). Dagegen sind die „Sonderposten für den Gebührenausschlag“ (um rd. 29.700,00 €), die „erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten“ um rd. 421.100,00 € und die „sonstigen Sonderposten“ (um rd. 8.000,00 €) gestiegen.

Grundsätzlich erfolgt die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Aktivposten. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Auflösung der Sonderposten überwiegend mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die pauschalen Sonderposten werden nach den Hinweisen der AG Doppik über dreißig Jahre ertragswirksam aufgelöst. Die Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen erfolgt zu den jeweiligen Anlagen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung.

3.3.2. Schulden

6.509.625,47 €
Vorjahr 7.039.929,53 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Jever mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 5,43 Mio. €. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgt zutreffend.

Die Kredite für Investitionen verringern sich um die Tilgungen i.H.v. rd. 440.508,26 €. Außerdem wurde in 2015 ein Kredit i.H.v. 1.250.000,00 € neu aufgenommen.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 28.900,00 € erhöht und beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2015 für Regen- bzw. Schmutzwasserbeiträge sowie Betriebskosten und Kosten für verschiedene Dienstleistungen (Reparaturen, Instandsetzungen etc.), die in den Folgejahren beglichen wurden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich zusammen aus den „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 76.300,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 930.900,00 €. Die „durchlaufenden Posten“ weisen zum einen die „abzuführende Lohn- und Kirchensteuer“ i.H.v. rd. 44.800,00 € und zum anderen die „sonstigen durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 30.400,00 € aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die „sonstigen durchlaufenden Posten“ um rd. 18.700,00 € verringert. Sie beinhalten verschiedene durchlaufende Posten sowie die Müllabfuhrgebühren des Landkreises Friesland. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ sind um rd. 326.500,00 € auf rd. 936.900,00 € gesunken. Es handelt sich um Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2015 (u.a. Akonto-Zahlungen, Telefon-, Energie- und Fortbildungskosten, sowie Unterhaltungs- und Geschäftsaufwendungen).

Anmerkung: Der Ausgleich der Verbindlichkeiten erfolgte in den Folgejahren.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

6.482.424,14 €

Vorjahr 6.296.435,91 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 5,41 Mio. € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 760.000,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 14,1 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 160.700,00 €), geleistete Überstunden (rd. 43.300,00 €) und Altersteilzeit (rd. 20.700,00 €) gebildet. Bei der Berechnung der Rückstellungen ist die Stadt Jever von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter. Es erfolgte eine Fortschreibung der Werte des Vorjahres, sodass im Jahresabschluss 2015 für diese Bilanzposition ein Wert i.H.v. rd. 224.800,00 € ausgewiesen wird.

Bei der Bilanzposition „andere Rückstellungen“ wurde ein Wert i.H.v. rd. 74.900,00 € ausgewiesen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde eine Rückstellung i.H.v. 20.000,00 € gebildet. Es wurden gleichzeitig gebildete Prüfungsrückstellungen für das Jahr 2014 i.H.v. 7.912,00 € in Anspruch genommen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

49.058,62 €

Vorjahr 52.914,70 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2015 einen Ertrag darstellen (rd. 52.900,00 €). Die entsprechenden Auflösungsbuchungen wurden zu Beginn des Jahres 2016 vorgenommen.

Ausgewiesen werden u.a. verschiedene Spenden, die die Stadt Jever im Jahr 2015 für verschiedene Zwecke (Spende Cullera, Spenden für soziale Zwecke, vorzeitige Zahlungen) nicht vollständig verwendet hat. Grundsätzlich sind Spenden für laufende Zwecke, die mit einer Zweckbindung versehen sind, als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. Für die Aufstellung der Ersten Eröffnungsbilanz ist der Ausweis als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft“ im Rahmen der Überleitung von der Kameralistik auf die Doppik einmalig zulässig. Da die o.g. Spenden bereits in der Eröffnungsbilanz und den Vorjahresabschlüssen unter vorliegender Bilanzposition

ausgewiesen und im Jahr 2015 nicht vollständig aufgebraucht wurden, ist der Ausweis der Restbeträge als passiver Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund des Grundsatzes der Bilanzidentität nachvollziehbar.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Haushaltsausgabereste i.H.v. 742.973,40 € wurden in das Jahr 2016 übertragen. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsresten.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Jever stellt sich für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar:

	31.12.2015
ordentliche Erträge	23.489.120,01 €
ordentliche Aufwendungen	23.065.873,33 €
ordentliches Ergebnis	423.246,68 €
außerordentliche Erträge	945.288,63 €
außerordentliche Aufwendungen	142.307,06 €
außerordentliches Ergebnis	802.981,57 €
Jahresergebnis	1.226.228,25 €

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um 1.084.529,98 € erhöht. Hierin enthalten ist der Überschuss der rechtlich unselbständigen Stiftungen i.H.v. 1.285,03 €. Insgesamt hat sich das Jahresergebnis damit um 1.083.244,95 € erhöht.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2015 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungsprunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Jever für das Jahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.150.450,00 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.107.211,10 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.043.238,90 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.653.742,51 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.199.299,03 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 545.556,52 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.250.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	453.420,06 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	796.579,94 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 887.840,28 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	37.856,00 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	444.278,04 €

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Endbestand an Zahlungsmitteln um 406.422,04 € erhöht. Hierin enthalten sind die Zahlungsmittel der Stiftungen i.H.v. -98.368,63 €. Insgesamt hat sich der Endbestand an Zahlungsmitteln der Stadt Jever damit um 308.053,41 € erhöht.

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2015 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Jever nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Stadt Jever wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Jever gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Stadt Jever wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nur teilweise im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht umfassend genutzt. Damit die Stadt Jever einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt. Dies dient jedoch nicht der Kontrolle und Steuerung des Haushalts.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Interne Leistungsbeziehungen wurden bei der Stadt Jever im Haushaltsjahr 2015 zwischen den Produkten der Abwasserbeseitigung und den Gemeindestraßen i.H.v. rd. 535.800,00 € vorgenommen. Darüber hinaus wurden sämtliche Leistungen des Baubetriebshofes über die interne Leistungsverrechnung einzeln den jeweiligen Produkten zugeordnet. Hierbei ergab sich für das Jahr 2015 eine Gesamtsumme i.H.v. rd. 852.800,00 €. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich jeweils aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2015 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt 18 Vergaben für die Stadt Jever geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass 10 Vergabevorgänge mit Auftragswerten von ca. 8.000,00 € bis 110.000,00 € entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 (in der Fassung vom 14.06.2022), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2015 (in der Fassung vom 14.06.2022) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Jever.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Jever zum 31.12.2015 (in der Fassung vom 14.06.2022), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 22.11.2022



Rothe
Leiterin RPA Friesland



Bunjes
Prüferin RPA Friesland